

Statuten

Eidgenössischer Hornusser-Verband


Angenommen und in Kraft gesetzt anlässlich
der ausserordentlichen Delegiertenversammlung
vom 21.3.2003 in Sumiswald

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident


Martin Liechti

Der Vizepräsident


Pius Glutz

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Offizielle Abkürzungen	EHV	Eidg. Hornusser-Verband
	DV	Delegiertenversammlung
	JK	Jahreskonferenz
	HG	Hornusser-Gesellschaft
	ZwV	Zweckverband
	ZV	Zentralvorstand
	GPK	Geschäftsprüfungskommission
	RK	Rekurskommission

Statuten Eidgenössischer Hornusser-Verband EHV

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Eidgenössischer Hornusser-Verband», nachfolgend EHV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Sitz des EHV befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

Artikel 2 Zweck

- Dachverband* 1 Der EHV ist der Dachverband für das Hornussen in der Schweiz und die angeschlossenen Hornusser-Gesellschaften im Ausland.
- Zweck* 2 Das Hauptbestreben des EHV besteht darin, Hornussen sowohl im Breitensport als auch im Leistungssport zu verankern und zu fördern. Er gewährleistet einen kontrollierten Wettkampfbetrieb im Rahmen seiner Reglemente und Bestimmungen.

Artikel 3 Aufgaben und Ausrichtung

- Hauptaufgabe* 1 Der EHV ist Organisator, Dienstleister und Interessenvertreter für seine Mitglieder, welche Hornussen an der Basis anbieten und ausüben.
- Reglementierung* 2 Der EHV reglementiert das Spiel, die Spielformen und die Spielberechtigung und ist das oberste Organ für deren Überwachung.
- Dopingstatut* 3 Der EHV anerkennt die Bestimmungen des Dopingstatuts von Swiss Olympic und setzt diese konsequent durch.
- Aus- und Weiterbildung* 4 Der EHV fördert und unterstützt eine umfassende und qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung in all seinen Tätigkeiten in enger Zusammenarbeit mit Jugend und Sport und Swiss Olympic.
- Weiterentwicklung* 5 Der EHV ist aktiv im Bereich der Weiterentwicklung des Hornussens und ist offen gegenüber neuen Trends und Spielformen, welche aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen auf ihn zukommen.
- Familie, Umwelt* 6 Der EHV setzt sich aktiv dafür ein, Hornussen so familien-, natur- und umweltverträglich wie möglich auszuüben. Er respektiert die Ethik-Charta von Swiss Olympic.

Artikel 4 Unabhängigkeit

- Unabhängigkeit* 1 Der EHV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verband kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 5 Mitglieder

- Mitglieder* 1 Die Mitglieder des EHV sind
- die Hornusser-Gesellschaften
 - die Zweckverbände des EHV
 - die Ehrenmitglieder des EHV.

Artikel 6 Hornusser-Gesellschaften

- Beitritt zum EHV* 1 Hornusser-Gesellschaften, die dem EHV beitreten wollen, haben dem ZV ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Der ZV entscheidet über die Aufnahme.

Gegen eine Aufnahme kann jede Hornusser-Gesellschaft oder ein Zweckverband des EHV innert 30 Tagen nach Veröffentlichung der Aufnahme im Verbandsorgan zuhanden der DV Einsprache erheben. Die DV entscheidet endgültig.

- Organisation* 2 Die Hornusser-Gesellschaften organisieren sich im Rahmen des Leitbildes, der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des EHV als rechtlich selbständige Vereine.
- Die jeweiligen Gesellschaftsstatuten sind durch den ZV inbezug auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des EHV zu prüfen und zu genehmigen.

- Rechte* 3 Die Hornusser-Gesellschaften haben das Rechte auf
- Teilnahme an den unter der Aufsicht des EHV organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Aktivitäten;
 - Bewerbung zur Durchführung von Eidgenössischen und Interkantonalen Hornusser- und Junghornusserfesten;
 - Antragsstellung an den ZV zuhanden der DV.

- Pflichten* 4 Die Hornusser-Gesellschaften haben die Pflicht auf
- Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrages, welcher durch die DV jährlich festgelegt wird;
 - Einhaltung der Vorgaben des EHV gemäss Leitbild, Statuten, Reglementen und sonstigen Ausführungserlassen;
 - Förderung, Pflege und Verbreitung des Hornussens;
 - Förderung des Junghornusserwesens;
 - Abonnierung des offiziellen Verbandsorgans des EHV gemäss spezieller Regelung.

- Sanktionen* 5 Gegen Hornusser-Gesellschaften, welche ihren Pflichten gegenüber dem EHV nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln kann der ZV Sanktionen gemäss Rechtspflege-reglement erlassen.
- Ausschluss* 6 Der Ausschluss einer Hornusser-Gesellschaft kann erfolgen
- bei groben Verstössen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des EHV;
 - wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem EHV, nach erfolgter Ermahnung;
 - bei verbandsschädigendem Verhalten;
 - wenn der Vereinszweck nicht mehr den Vorgaben des EHV entspricht.
- Über den Ausschluss entscheidet der ZV nach Anhörung der betreffenden Hornusser-Gesellschaft. Der Entscheid des ZV kann an die DV weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.
- Austritt* 7 Der Austritt aus dem EHV ist schriftlich bekannt zu geben und kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- Hornusser-Gesellschaften, die aus dem EHV austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch.

Artikel 7 Zweckverbände des EHV

- Gründung* 1 Die Hornusser-Gesellschaften haben das Recht auf Gründung von Zweckverbänden des EHV. Zweckverbände des EHV können aus
- geographischen sowie
 - spiel- und mannschaftstechnischen
- Zwecken gegründet werden.
- Aufnahme im EHV* 2 Hornusser-Gesellschaften, die einen Zweckverband des EHV gründen möchten haben dem ZV ein schriftliches Aufnahmegesuch zusammen mit den Statuten einzureichen.
- Die Statuten der Zweckverbände des EHV sind durch den ZV inbezug auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des EHV zu prüfen und zu genehmigen.
- Über die Aufnahme von Zweckverbänden in den EHV entscheidet die DV.
- Organisation* 3 Die Zweckverbände des EHV unterstehen der Aufsicht des ZV und organisieren sich im Rahmen des Leitbildes, der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des EHV als rechtlich selbständige Vereine.

<i>Rechte</i>	4	Die Zweckverbände des EHV haben das Recht auf Antragsstellung an den ZV zuhanden der DV.
<i>Pflichten</i>	5	Die Zweckverbände des EHV haben die Pflicht auf <ul style="list-style-type: none">- Förderung, Pflege und Verbreitung des Hornussens;- Unterstützung des ZV im Bereich der Rekrutierung von Funktionären des EHV
<i>Sanktionen</i>	6	Gegen Zweckverbände des EHV, welche ihren Pflichten gegenüber dem EHV nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln kann der ZV Sanktionen gemäss Rechtspflegereglement erlassen.
<i>Austritt, Auflösung</i>	7	Der Austritt aus dem EHV bzw. die Auflösung ist schriftlich bekannt zu geben und kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Zweckverbände des EHV, die aus dem EHV austreten oder aufgelöst werden, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch.

Artikel 8 Ehrenmitglieder des EHV

<i>Verdienste</i>	1	Zu Ehrenmitgliedern des EHV können natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des EHV gewählt werden.
<i>Vorschläge</i>	2	Die Hornusser-Gesellschaften und Zweckverbände können dem ZV verdiente Personen zur Ehrung vorschlagen.
<i>Wahl</i>	3	Ehrenmitglieder des EHV werden auf Antrag des ZV durch die DV gewählt.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	4	Ehrenmitglieder des EHV werden zur DV eingeladen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Mitgliederbeitrag</i>	5	Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages an den EHV befreit.

Artikel 9 Veteranen des EHV

<i>Ernennung, Urkunde</i>	1	Dem EHV gemeldete Gesellschaftsmitglieder, die 55 Jahre alt sind, werden vom ZV zu Veteranen ernannt. Sie erhalten eine Urkunde und das Veteranenabzeichen.
---------------------------	---	---

Artikel 10 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der EHV finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge;
 - einen vom ZV bestimmten Beitrag pro teilnehmende Hornusser-Gesellschaft am Eidg. Hornusserfest;
 - Einnahmen aus laufenden Verbandsaktivitäten;
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen;
 - Sportfoto-Gelder;
 - Beiträge von Jugend + Sport;
 - Weitere Subventionen Dritter;
 - Einnahmen aus Sponsoring;
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen;
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Haftung* 2 Der EHV haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Verbandes ist ausgeschlossen.
- Maximaler Mitgliederbeitrag* 3 Der Mitgliederbeitrag der Gesellschaften berechnet sich auf einer Abgabe je Einzelmitglied der Gesellschaft bis maximal 40 Franken. Die DV legt jährlich den Mitgliederbeitrag fest.

Artikel 11 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Artikel 12 Organe

- 1 Die Organe des EHV sind:
- die Delegiertenversammlung (DV);
 - die Jahreskonferenz (JK);
 - die Geschäftsprüfungskommission (GPK);
 - die Rekurskommission (RK);
 - der Zentralvorstand (ZV);
 - die Kommissionen.

Artikel 13 Delegiertenversammlung

- 1 Die DV bildet das oberste Organ des EHV. Sie findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.
- Einberufung* 2 Die DV wird durch den ZV einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe Zeitpunkt, Ort und Traktanden durch den ZV eingeladen.
- Ausserordentliche DV* 3 Eine ausserordentliche DV kann durch die DV selber, durch den ZV, mindestens einem Drittel der Hornusser-Gesellschaften oder mindestens einem Drittel der Zweckverbände des EHV durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

- Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Teilnehmer, Wahl- und Stimmrecht* 4 Die DV setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
Mit Wahl- und Stimmrecht (es gilt das Kopfstimmrecht):
- Delegierte der Hornusser-Gesellschaften und Zweckverbände des EHV.
- Mit beratender Stimme:
- die Mitglieder des ZV;
 - die Mitglieder der EHV-Kommissionen;
 - die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Berechnung der Zahl Delegierter* 5 Die Zahl der Delegierten berechnet sich wie folgt:
Hornusser-Gesellschaften
- mit 1-19 dem EHV gemeldeten Mitgliedern¹: 1 Delegierter
 - mit 20-39 dem EHV gemeldeten Mitgliedern: 2 Delegierte
 - mit 40-59 dem EHV gemeldeten Mitgliedern: 3 Delegierte
- Je weitere 20 dem EHV gemeldete Mitglieder 1 zusätzlicher Delegierter. Stichtag für die Zahl der gemeldeten Mitglieder ist der 28. Februar des Vorjahres.
- Zweckverbände des EHV
- Je Zweckverband des EHV 5 Delegierte
- Geschäfte* 6 Die DV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung der Jahresberichte;
 - Entgegennahme und Beratung des Berichtes der GPK;
 - Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Entlastung des ZV;
 - Wahl des Zentralpräsidenten;
 - Wahl der ZV-Mitglieder;
 - Wahl der Mitglieder GPK;
 - Wahl der Mitglieder RK;
 - Ernennung von eidgenössischen Ehrenmitgliedern;
 - Zustimmung zur Aufnahme von Zweckverbänden;
 - Diskussion und Genehmigung von Mehrjahresplanung und Finanzplan;
 - Diskussion und Genehmigung von Jahresplanung und Budget;
 - Beschlussfassung über die Neugründung oder Ausgliederung autonomer Betriebe;

¹ Einzelmitglieder ab 10 Jahren

		<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung der Mitgliederbeiträge; - Beschlussfassung über Anträge der Zweckverbände des EHV und Hornusser-Gesellschaften; - Behandlung von Rekursen betreffend Mitgliedschaft; - Genehmigung des Leitbildes und verbandspolitischer Grundsätze; - Genehmigung von Statutenänderungen; - Genehmigung GPK-Reglement; - Genehmigung Reglement Rekurskommission; - Genehmigung Spielreglement; - Vergabe des Eidg. Hornusserfestes; - Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen; - Beschlussfassung über die Auflösung des EHV.
<i>Anträge</i>	7	Anträge der Hornusser-Gesellschaften und Zweckverbände des EHV zuhanden der DV sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem ZV schriftlich einzureichen.
<i>Abstimmungsverfahren, Beschlussfassung</i>	8	<p>Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig.</p> <p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt.</p> <p>Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.</p> <p>Für die Auflösung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.</p>
<i>Versammlungs-führung</i>	9	Die Versammlung wird vom Zentralpräsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des ZV geleitet.
<i>Geschäft, Anträge aus der Versammlung</i>	10	Auf Geschäfte welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die DV mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
Artikel 14	Jahreskonferenz	
<i>Einberufung und Termin</i>	1	Die JK wird durch den ZV einberufen. Sie findet in der Regel einmal jährlich im Herbst statt.

<i>Teilnehmer</i>	2	Teilnehmer der JK sind die Vorstände der Zweckverbände des EHV, der ZV, die Kommissionen des EHV und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Je nach Themenbereich können weitere Kreise und Fachpersonen beigezogen werden.
<i>Aufgaben</i>	3	Die JK hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Diskussion und Meinungsbildung über die Ziele und Aufgaben des EHV; - Informationsaustausch zwischen den Zweckverbänden des EHV, dem ZV und den Kommissionen; - Diskussion der strategischen Planung und Mehrjahresplanung mit dazu passendem Finanzplan und Budget.
<i>Versammlungs - führung</i>	4	Die JK wird vom Zentralpräsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des ZV geleitet.

Artikel 15 Zentralvorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der ZV ist das Führungsorgan des EHV. Er vertritt den EHV nach aussen und ist gegenüber der DV verantwortlich.
<i>Zusammen - setzung</i>	2	Der ZV setzt sich aus dem Zentralpräsidenten, dem Finanzchef, den Ressortleitern und dem Leiter der Geschäftsstelle (mit beratender Stimme) zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl des Zentralpräsidenten und der Mitglieder des ZV erfolgt durch die DV für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Mitgliedes des ZV.
<i>Konstitution</i>	4	Mit Ausnahme des Zentralpräsidenten konstituiert sich der ZV selber. Ein Ressortleiter nimmt zusätzlich das Amt des Vizepräsidenten wahr.
<i>Beschluss- fähigkeit, Beschlussfassung</i>	5	Der ZV ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Zentralpräsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Die Beschlüsse des ZV erfordern die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Zentralpräsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	6	Der ZV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von DV und JK; - Vorbereitung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der DV; - Vorbereitung von Mehrjahres- und Jahresplanung zuhanden der DV; - Vorbereitung von Finanzplan und Budget zuhanden der DV; - Umsetzung der DV-Beschlüsse; - Vertretung des EHV nach aussen; - Vorbereitung und Vorlage von Musterstatuten für die Hornusser - Gesellschaften und Zweckverbände des EHV;

- Prüfung und Genehmigung der Statuten der Hornusser - Gesellschaften und Zweckverbände des EHV;
- Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Spielreglementes, der Reglemente für die GPK und die Rekurskommission;
- Aufnahme und Ausschluss von Hornusser - Gesellschaften;
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des EHV zuhanden der DV;
- Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen (mit Ausnahme der GPK und der RK);
- Personalplanung der ehrenamtlichen Funktionäre des EHV;
- Wahl der Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen und Projektgruppen (mit Ausnahme der Mitglieder der GPK und der RK);
- Wahl des eidgenössischen Fähnrichs und seines Stellvertreters;
- Anstellung, Entlassung des Leiters der Geschäftsstelle;
- Genehmigung der Personalplanung der Geschäftsstelle;
- Zielvereinbarung mit den Kommissionen, Projektgruppen und der Geschäftsstelle;
- Controlling der Tätigkeiten der Kommissionen, Projektgruppen und der Geschäftsstelle;
- Erlass der Grundsätze für Vermögensanlagen;
- Steuerung und Überwachung möglicher zukünftiger EHV-eigener Betriebe;
- Umsetzung Rechtspflegereglement in seinem Zuständigkeits-Bereich;
- Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zusatzkompetenz 7 Für die Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben ausserhalb des Budgets darf der ZV jährlich zusätzliche Mittel bis 5% der Gesamtausgaben aufwenden.

Zeichnungs-berechtigung 8 Der ZV bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Artikel 16 Geschäftsprüfungskommission

Wahl 1 Die DV wählt 3 – 5 Mitglieder der GPK für eine Amtszeit von je 4 Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben 2 Die Mitglieder der GPK prüfen die jährliche Verbandsrechnung des EHV sowie die getreue Umsetzung der von der DV getroffenen Beschlüsse. Sie haben der DV jährlich Bericht zu erstatten.

Artikel 17 Rekurskommission

Wahl 1 Die DV wählt 5 Mitglieder der RK für eine Amtszeit von je 4 Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben 2 Die RK ist Rekursinstanz für Entscheidungen der ersten Disziplinarinstanz. Ihre Beschlüsse sind endgültig.

Artikel 18

Kommissionen

- Funktion* 1 Für die Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben setzt der ZV ständige Kommissionen ein.
- Wahl* 2 Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen werden vom ZV für eine Amtszeit von je 4 Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- Aufgaben, Kompetenzen* 3 Der ZV regelt die Tätigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen durch Reglemente und Pflichtenhefte.
- Unterstellung* 4 Die einzelnen Kommissionen werden in Ressorts des ZV zusammengefasst. Die Ressortleiter (Mitglieder des ZV) planen und koordinieren die Arbeit der Kommissionen.

Artikel 19

Projektgruppen

- Funktion* 1 Projektgruppen werden vom ZV für die Bearbeitung zeitlich befristeter Aufgabenstellungen eingesetzt und nach deren Erfüllung wieder aufgelöst.

Artikel 20

Eidgenössischer Fähnrich

- Wahl, Funktion* 1 Der Eidg. Fähnrich und sein Stellvertreter werden durch den ZV für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und repräsentieren den EHV an allen durch den ZV dafür vorgesehenen Anlässen.
- Aufgaben* 2 Die Aufgaben des Eidg. Fähnrchs sind in einem speziellen Pflichtenheft durch den ZV festzulegen.

Artikel 21

Geschäftsstelle

- Funktion* 1 Die Geschäftsstelle unterstützt den ZV in allen administrativen Belangen des EHV und wird durch einen neben- oder hauptamtlichen Leiter geführt.
- Aufgaben, Kompetenzen* 2 Der ZV regelt die Tätigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen des Leiters der Geschäftsstelle.

Artikel 22

Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des EHV bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist gemäss Beschluss der DV zu verwenden.

Artikel 23

Schlussbestimmungen

*Beschluss -
fassung*

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 21. März 2003 in Sumiswald genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 15. März 1997 gültigen Statuten und treten am 1. November 2003 in Kraft.

Sumiswald, 21. März 2003

Eidgenössischer Hornusser - Verband EHV

Zentralpräsident

Vizepräsident

Martin Liechti

Pius Glutz